

Vergaberichtlinien

der

Stiftung KinderHerz

Gemäß § 9 Absatz 2 lit. a) der Satzung der Stiftung KinderHerz hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2009 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln durch die Stiftung beschlossen. Diese Richtlinie wurde überarbeitet und durch den Stiftungsrat am 28. April 2015 sowie am 15. Mai 2020 wie folgt beschlossen:

1. Zweckbindung

Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verwendet werden.

2. Zweckverwirklichung

Die Zwecke gemäß Ziffer 1 werden durch die Stiftung entweder unmittelbar mittels Durchführung eigener Projekte oder mittelbar durch Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für deren Projekte verwirklicht.

Wird die Stiftung unmittelbar tätig und bedient sie sich hierbei einer Hilfsperson, ist mit dieser ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Wird die Stiftung mittelbar tätig, ist mit dem Empfänger ein Zuwendungsvertrag abzuschließen. In dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag ist die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden Mittel für das unmittelbar oder mittelbar geförderte Projekt zu bezeichnen.

Mittelzusagen der Stiftung sind grundsätzlich unverbindlich. Sie erfolgen jeweils unter der Bedingung, dass die Stiftung selbst für das jeweilige Projekt ausreichend Spenden generieren konnte. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Mitteln geht die Stiftung nicht ein, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Mittelvergabe

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand auf Antrag des Empfängers, auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats oder aufgrund eigener Initiative nach freiem Ermessen. Für die Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Bescheidung eines Antrags.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

4. Fördergrundsätze

Es können nur solche Ausgaben gefördert werden, die durch die im Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag festgelegte Mittelzweckbindung gedeckt sind. Vor Abschluss des Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages geleistete Ausgaben können nicht gefördert werden, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Abweichungen von der Mittelzweckbindung des Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrags bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung.

Für die einzelnen Kostenarten gilt Folgendes:

a) Personalkosten

Es können Vergütungen, die der Tätigkeit und den örtlichen Verhältnissen angepasst sind, der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Anstellungsverhältnisse nach dem Tarifrecht des jeweiligen Landes, monatliche Beihilfen für Beamte im Krankheitsfall in Höhe des fiktiven Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie Jahressonderzahlungen und Leistungszulagen nach dem Tarifrecht des jeweiligen Landes bis zu 10 % des Jahresentgelts gefördert werden.

Es können auch Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert werden.

b) Reisekosten

Es können Reisekosten nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des

jeweiligen Landes gefördert werden.

c) Gerätekosten

Bei der Anschaffung von Geräten müssen alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Forschungsrabattes oder Skontos genutzt werden, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und der Stiftung vorzulegen.

Der Empfänger hat für die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie deren Versicherung zu sorgen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. für Energieverbrauch, Versicherung, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile). Der Empfänger hat auch dafür zu sorgen, dass für den Betrieb von Geräten entsprechend geschultes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

Zu den Eigentumsverhältnissen an angeschafften Geräten sollen in dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag Regelungen getroffen werden. Ist nichts ausdrücklich vereinbart, ist im Zweifel der Empfänger Eigentümer.

d) Kosten und Publikationen

Neben herkömmlichen Publikationen in Büchern oder Zeitschriften können auch digitale Veröffentlichungen gefördert werden. Der Stiftung ist bei Erscheinen ein Belegexemplar zu überlassen.

e) Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Materialkosten) können gefördert werden, wenn sie angemessen sind.

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Förderung der Stiftung keine Mittel Dritter gekürzt, versagt oder ersetzt werden dürfen.

5. Mittelabruf

Die Stiftung überweist die Mittel auf ein Konto des Empfängers, auch in Teilbeträgen, wenn die Kosten durch den Empfänger nachgewiesen und die Mittel entsprechend dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag rechtzeitig abgerufen wurden. Dies steht jedoch

unter der Bedingung, dass die Stiftung selbst für das jeweilige Projekt ausreichend Spenden generieren konnte. Wurden Mittel bereits vor der Abrechnung des Projekts ausgeschüttet und wurden diese nicht verbraucht oder können im Nachhinein entsprechende Belege nicht vorgelegt werden, fordert die Stiftung die Mittel wieder zurück. Ein Anspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht.

Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes für die Zeit der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen.

6. Berichtspflicht und Verwendungsnachweis

Die Empfänger von Mitteln haben jeweils zu Ende Januar und Ende Juli eines jeden Jahres sowie auf Anfrage einen Zwischenbericht nebst Verwendungsnachweis zu erstellen und diesen unverzüglich der Stiftung zu übersenden. Hierfür ist das diesen Richtlinien zugrundeliegende Formular zum Zwischenbericht und für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Innerhalb von drei Monaten nach Ende der Förderung eines Projektes hat der Empfänger einen Schlussbericht nebst Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stiftung zu übersenden. Hierfür ist das diesen Richtlinien zugrundeliegende Formular zum Schlussbericht und für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Die Stiftung kann hinsichtlich der Ausgestaltung der schriftlichen Berichte im Einzelnen Vorgaben machen.

Bis zum Erhalt des Schlussberichts nach Erreichen des Verwendungszwecks kann die Stiftung bis zu 10 % der bewilligten Mittel einbehalten.

Zusätzlich zu diesen Berichtspflichten ist der Empfänger verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

7. Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich sind alle Publikationen im Zusammenhang mit geförderten Projekten mit

dem Vermerk zu versehen: *"gefördert von der Stiftung KinderHerz"*.

Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten. Der Stiftung sind Kopien sämtlicher Publikationen zu übergeben.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist die Stiftung berechtigt, über alle Förderungsmaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

8. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes die Verwertung von im Rahmen eines Projekts gegebenenfalls zu erwartenden Erfindungen vor Projektbeginn geklärt ist.

Ergeben sich unmittelbar aus den geförderten Projekten wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Entgelte (einschließlich solcher aus Schutzrechten) - jedoch jeweils ohne Gegenrechnung von Aufwendungen -, so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann aus solchen Erträgen die Rückzahlung ihrer zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich angemessener Zinsen oder eine angemessene Beteiligung verlangen.

Die Stiftung übernimmt grundsätzlich keine Kosten für das Verfahren, ein Patent anzumelden oder ein Recht zu schützen.

9. Einhaltung von Vorschriften, Haftung

Der Empfänger ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Er ist verpflichtet, die Regeln und Konditionen einzuhalten, die in bestimmten Forschungsgebieten gelten (z.B. die Deklaration von Helsinki über die Planung und Durchführung von medizinischen und klinischen Versuchen am Menschen), oder - wie Regeln guter wissenschaftlicher Praxis - als Standard angesehen werden.

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hat sie der Empfänger auf erstes Anfordern freizustellen.

10. Geltungsumfang

Die vorstehenden Vergaberichtlinien sind Bestandteil jedes Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrags. Sie gelten in gleicher Weise für die Vergabe von Mitteln durch die Stiftung KinderHerz Deutschland gGmbH als projektabwickelnde Tochtergesellschaft der Stiftung KinderHerz.